

Studienordnung

für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudien- gang Europawissenschaften (Masterstudiengang)

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) bzw. § 23 Abs. 1 und 4 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) und § 22 Abs. Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der TUB Nr. 2/2000), hat die Gemeinsame Kommission für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 22. Januar 2003 folgende Ordnung erlassen:*)

§ 1 Definition des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Europawissenschaften (Masterstudiengang)

Der Weiterbildende postgraduale Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) ist ein interdisziplinärer Studiengang der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin. Die Universitäten nehmen ihre Aufgaben durch die von ihnen eingesetzte Gemeinsame Kommission wahr.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiengangs ist der Erwerb wissenschaftlicher und praxisorientierter interdisziplinärer Kenntnisse über den Stand der europäischen Integration sowie ihrer historischen, kulturellen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven.

§ 3 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Betreuung

Im Rahmen der verfügbaren Lehrkapazitäten bemüht sich der Prüfungsausschuss, jedem/ jeder Studierenden eine fachliche Betreuung anzubieten. Die Aufgabe des Betreuers/ der Betreuerin ist es, durch beratende Gespräche und regelmäßigen Kontakt mit dem/ der Studierenden sicherzustellen, dass das Studium sinnvoll strukturiert wird und erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Module des Grundlagensemesters, das Modul der achtwöchigen Praktischen Studienzeit in der vorlesungsfreien Zeit und zehn Module des Vertiefungssemesters.

(2) Das Grundlagensemester besteht aus fünf Pflichtmodulen, zwei Wahlpflichtmodulen und einem Modul der Praktischen Studienzeit. Das Vertiefungssemester besteht aus neun Pflichtmodulen sowie dem Modul der Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung.

(3) Für alle Module werden insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben. Hiervon entfallen auf das Grundlagensemester 25 Leistungspunkte, auf das Vertiefungssemester 35 Leistungspunkte. 60 Leistungspunkte müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erzielt werden.

§ 6 Studienstruktur

(1) Neben übergreifenden Veranstaltungen gliedert sich das Studium in drei Themenblöcke:

1. „Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“,
2. „Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“,
3. „Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“.

(2) Die Veranstaltungen im Rahmen des Themenblocks „Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“ dienen dem Ziel, die Studierenden mit wesentlichen Aspekten

*) Diese Studienordnung wurde am 29. Januar 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

der institutionellen Ordnung und den Politiken der Union, der Beziehung zwischen dem europäischen Recht und den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten sowie mit Rechtsproblemen von grundsätzlicher Bedeutung vertraut zu machen.

(3) Die Veranstaltungen im Rahmen des Themenblocks „Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“ dienen dem Ziel, die Studierenden mit wesentlichen Aspekten der politischen Grundlagen der Europäischen Union, ihrer Entscheidungsstrukturen, Verfahren, Akteure und deren Handlungsinstrumente vertraut zu machen.

(4) Die Veranstaltungen des Themenblocks „Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“ dienen dem Ziel, die Studierenden mit wesentlichen Aspekten der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Europäischen Union, den wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten innerhalb der Union sowie ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittstaaten vertraut zu machen.

(5) In den Veranstaltungen zu den Themenblöcken sind deren interdisziplinäre Bezüge zu berücksichtigen.

(6) Zusätzliche Semesterveranstaltungen können vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters, Einzelveranstaltungen in angemessener Frist im voraus festgelegt werden.

§ 7 Studieninhalte im Grundlagensemester

(1) Das Lehrangebot des Grundlagensemesters gliedert sich in fünf Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule sowie eine Wahlveranstaltung. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Umfang von 2 SWS angeboten.

(2) Die Pflichtmodule sind:

1. Historische und kulturelle Grundlagen der europäischen Integration (1 Leistungspunkt),
2. eine Veranstaltung zum Themenblock „Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“ (3 Leistungspunkte),
3. eine Veranstaltung zum Themenblock „Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft“ (3 Leistungspunkte),
4. eine Veranstaltung zum Themenblock „Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft“ (3 Leistungspunkte),
5. rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration mit mündlicher Prüfung (6 Leistungspunkte).

(3) Die beiden von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtmodule mit jeweils 3 Leistungspunkten müssen verschiedenen Themenblöcken gemäß § 6 Abs. 1 zugeordnet sein. Aus jedem Themenblock wird mindestens eine Lehrveranstaltung zur Auswahl angeboten. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der beteiligten Universitäten gewählt werden, wenn diese sich einem der Themenblöcke des § 6 Abs. 1 zuordnen lassen und die verantwortliche Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung sich bereit erklärt, eine gleichwertige studienbegleitende Prüfungsleistung abzunehmen. Über die Zulässigkeit solcher Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Als Wahlveranstaltung können die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus dem sonstigen Lehrangebot der beteiligten Universitäten mit hinreichendem Bezug zum Studiengang wählen. Über die Frage des hinreichenden Bezugs der Wahlveranstaltung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 8 Praktische Studienzeit

(1) Die achtwöchige Praktische Studienzeit ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Grundlagen- und dem Vertiefungssemester zu absolvieren. Sie gliedert sich in einen einwöchigen gemeinsamen Informationsbesuch bei europäischen Einrichtungen und in eine siebenwöchige praktische Tätigkeit.

(2) Die siebenwöchige praktische Tätigkeit ist in einer Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, deren Tätigkeitsprofil einen deutlichen Bezug zu Handlungsfeldern der Europäischen Union und zu den im Studiengang vermittelten Kenntnissen aufweist und deren Größe und Arbeitsweise eine sinnvolle Betreuung der Praktikanten/ Praktikantinnen erwarten lässt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist bei der Vermittlung entsprechender Plätze für die Absolvierung der praktischen Tätigkeit behilflich. Er entscheidet auch über die Eignung von Plätzen, die nicht mit seiner Hilfe vermittelt worden sind.

(4) Über die Praktische Studienzeit ist ein Nachweis der betreuenden Einrichtung vorzulegen. Über die Erfahrungen während der Praktischen Studienzeit hat der/ die Studierende einen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

(5) Für die absolvierte, entsprechend nachgewiesene und durch den Bericht nach Abs. 4 dokumentierte Praktische Studienzeit werden 3 Leistungspunkte vergeben.

§ 9 Studieninhalte im Vertiefungssemester

(1) Das Vertiefungssemester setzt sich aus neun Pflichtmodulen zusammen, die jeweils eineinhalb Tage dauern und gleichmäßig die drei Themenblöcke des § 6 Abs. 1 abdecken. In drei Pflichtmodulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen durch schriftliche Hausarbeiten/ Essays zu erbringen (jeweils 3 Leistungspunkte), in den übrigen Pflichtmodulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen durch mündliche Beiträge, insbesondere Impulsreferate zu erbringen (jeweils 1 Leistungspunkt). Über Einzelheiten entscheidet die verantwortliche Lehrkraft des Moduls zu Beginn des Semesters.

(2) Mit Beginn des Vertiefungssemesters entscheidet der/ die Studierende über den Schwerpunkt seines/ ihres Studiums, indem er/ sie einen der Themenblöcke des § 6 Abs. 1 als Schwerpunkt wählt.

(3) Zum Vertiefungssemester zählt auch die Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit, für die zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) tritt am Tag, nach dem sie in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten veröffentlicht worden ist, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Studienordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Europawissenschaften“ vom 19. Mai 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 26/2000; Amtliches Mitteilungsblatt der TUB Nr. 10/2000) außer Kraft.

Anlage

Muster-Studienverlaufsplan

Wintersemester

Eröffnungsvortrag zu einem aktuellen europapolitischen Thema

1. Historische und kulturelle Grundlagen der europäischen Integration (gegebenenfalls auch auf zwei Veranstaltungen verteilt)
2. Rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration (z. B. zum institutionellen Gefüge der Europäischen Union)
3. Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft
4. Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft
5. Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft
6. Wahlpflichtveranstaltung (zu einem der Kernfächer, z. B. Europäisches Wirtschaftsrecht)
7. Wahlpflichtveranstaltung (zu einem anderen Kernfach, z. B. Europäische Bildungspolitik)
8. Wahlveranstaltung (an einer der drei beteiligten Universitäten, z. B. Außenbeziehungen der EU)
9. Zusatzveranstaltungen

Sommersemester

Eröffnungsvortrag eines „Praktikers“ oder einer „Praktikerin“ zu einem europäischen Thema

Drei Pflichtmodule zur „EU als Rechtsgemeinschaft“

1. Die EU als Rechtsgemeinschaft, z. B. Union Citizenship, Fundamental Rights, and the Nature of Law in the European Polity
2. Die EU als Rechtsgemeinschaft, z. B. Staat und Wirtschaft im Gemeinschaftsrecht
3. Die EU als Rechtsgemeinschaft, z.B. Die Außenpolitik der EU – am Beispiel des westlichen Balkans

Drei Pflichtmodule zur „EU als politischer Gemeinschaft“

4. Die EU als Politische Gemeinschaft, z. B. Constitutionalising Europe as a polity
5. Die EU als Politische Gemeinschaft, z. B. Koordinierungsmechanismen in Deutschland und Europa
6. Die EU als Politische Gemeinschaft, z. B. Die Erweiterung der Europäischen Union

Drei Pflichtmodule zur „EU als Wirtschaftsgemeinschaft“

7. Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft, z. B. Perspektiven für die Finanzierung der Osterweiterung
8. Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft, z. B. Die Wirtschafts- und Währungsunion in der Praxis der Europäischen Union
9. Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft, z. B. Europäische Binnenmarktstrategie und Preisrecht
10. Weitere Zusatzveranstaltungen, z. B. Perspektiven für den europäischen Verfassungsprozess